



## Fixkostenzuschüsse - Corona-Hilfsfonds

Im Zuge des Corona - Hilfsfonds werden Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten von Unternehmen gewährt, die auf Grund der Corona-Krise schwerwiegende Liquiditätsengpässe haben.

Unter folgenden Voraussetzungen können Anträge dazu gestellt werden:

- Der Sitz oder die Betriebsstätte muss in Österreich sein und die Fixkosten müssen aus der operativen Tätigkeit in Österreich angefallen sein.
- Das Unternehmen muss im Jahr 2020 während der Corona-Krise (ab 16.3.2020 bis zum Ende der Covid - Maßnahmen, längstens jedoch bis 15.9.2020) einen Umsatzverlust von zumindest 40% erleiden, der durch die Ausbreitung von COVID-19 verursacht ist.
- Das Unternehmen muss vor der COVID-19-Krise ein gesundes Unternehmen gewesen sein (URG-Kriterien)
- Es müssen dadurch Arbeitsplätze in Österreich erhalten bleiben bzw. das Unternehmen muss zumutbare Maßnahmen gesetzt haben, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (Schadensminderungspflicht).

Zu den Fixkosten gehören grundsätzlich einmal die Geschäftsraummieten. Diese jedoch nur dann, wenn der Mietzins nicht reduziert werden konnte und die Miete in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit steht. Weiters betriebliche Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen, der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten, Aufwendungen für sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, ausgenommen laufende Personalkosten, betriebliche Lizenzgebühren, Zahlungen für Strom / Gas / Telekommunikation sowie jene zusätzlichen Personalkosten die für die Bearbeitung von Stornierungen anfallen.

Zusätzlich wird der Wertverlust von verderblichen bzw. saisonalen Waren vergütet, sofern dieser Verlust mindestens 50% des Wertes während der Covid - Maßnahmen beträgt.

Darüber hinaus kann ein angemessener Unternehmerlohn in Höhe von maximal 2.000 Euro pro Monat berücksichtigt werden. Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens. Wenn diese binnen 3 Monaten 2.000 Euro übersteigen, zahlt der Bund:

- |                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| • 40 – 60% Umsatzausfall  | 25% Ersatzleistung |
| • 61 – 80% Umsatzausfall  | 50% Ersatzleistung |
| • 81 – 100% Umsatzausfall | 75% Ersatzleistung |



*Steuerberatung • Wirtschaftsberatung • Unternehmensgründungen*

Bemessungsgrundlage sind die Fixkosten und Umsatzaufälle des Unternehmens ab dem 16. März 2020 und dem Ende der Covid-Maßnahmen, längstens jedoch bis zum 15. September 2020.

Die Auszahlung erfolgt in drei Tranchen. Das erste Drittel kann ab 20. Mai beantragt werden. Ein weiteres Drittel kann ab 19. August beantragt werden. Der Rest kann ab 19. November beantragt werden. Unternehmen, die keine saisonalen Waren haben können unter bestimmten Voraussetzungen bereits ab 19. August die restlichen 2/3 beantragen.

Die Anträge haben eine Darstellung der tatsächlich entstandenen Fixkosten und der tatsächlich eingetretenen Umsatzaufälle zu enthalten. Die Angaben sind vor Einreichung vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen. Die für eine Überprüfung benötigten Unterlagen müssen bei Verlangen ausgehändigt werden.

Die Antragstellung ist ausschließlich über FinanzOnline möglich. Nach Antragstellung überprüft die COFAG (Covid 19 Finanzierungsagentur) den Antrag innerhalb der nächsten 5 Werktage, genehmigt diesen und beauftragt die Auszahlung.

Der Fixkostenzuschuss ist pro Unternehmen mit 90 Mio. Euro beschränkt und muss bei korrekter Angabe der Umsätze und Fixkosten nicht zurück bezahlt werden. Er ist auch nicht steuerpflichtig oder kürzt die Aufwendungen.

Bisherige Unterstützungen aus dem Härtefallfonds oder Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz werden jedoch gegengerechnet.

Wie auch bisher wird bei Falschangaben der Zuschuss zurück gefordert und darüber hinaus gibt es strafrechtliche Konsequenzen und noch eine Vertragsstrafe die sich nach dem beantragten Zuschuss bemisst.

Wir hoffen hiermit wieder einen kleinen Überblick gegeben zu haben und wir begleiten Sie auch weiterhin gerne bei jeglichen steuer- sowie arbeitsrechtlichen und wirtschaftlichen Fragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihre Kanzlei Hösele

